
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

70. Jahrgang

Nr. 17

Samstag, den 31. Mai 2014

Sonderblatt

Seite 75-77

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Schulen und Kultur des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Schulen und Kultur des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Kreises Mettmann
für das Haushaltsjahr 2014**

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	486.949.200 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	495.019.950 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	478.955.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	486.202.850 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.323.950 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.671.450 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

29.276.050 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

8.070.750 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

- a) Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 35,3 v. H. der jeweils für 2014 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu $\frac{1}{4}$ der Jahreszahl last jeweils am letzten Werktag im Februar, Mai, August und November fällig.

Erfolgt die Wertstellung nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz erhoben werden.

- b) Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2012 für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt belastet:

		*
Stadt Erkrath	569.450 €	0,97 %
Stadt Haan	524.400 €	1,13 %
Stadt Heiligenhaus	622.750 €	1,97 %
Stadt Hilden	1.183.950 €	1,40 %
Stadt Langenfeld	692.300 €	0,73 %
Stadt Mettmann	880.950 €	2,01 %
Stadt Monheim a. R.	271.900 €	0,11 %
Stadt Ratingen	1.629.300 €	1,08 %
Stadt Velbert	2.244.500 €	2,11 %
Stadt Wülfrath	<u>523.950 €</u>	2,27 %
	<u><u>9.143.450 €</u></u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2014 fällig.

- c) Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den buskilmetri- schen Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGm) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2014 verteilt sich wie folgt:

		*
Stadt Erkrath	1.289.999 €	2,19 %
Stadt Haan	905.917 €	1,96 %
Stadt Heiligenhaus	622.333 €	1,97 %
Stadt Hilden	1.180.985 €	1,40 %
Stadt Langenfeld	937.114 €	0,99 %
Stadt Mettmann	1.310.150 €	2,99 %
Stadt Ratingen	2.984.058 €	1,98 %
Stadt Velbert	1.604.644 €	1,51 %
Stadt Wülfrath	<u>534.100 €</u>	2,32 %
	<u><u>11.369.300 €</u></u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2014 16,3734 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen. Darüber hinaus ist in 2014 eine Bedarfsumlage für Rückzahlungsbeträge aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz in Höhe von 0,1266 v.H. an den LVR zu entrichten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 23.12.2013 vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die durch den Kreistag am 16.12.2013 beschlossene Haushaltssatzung und ihre Anlagen mit Verfügung vom 26.05.2014 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.205, montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage des Kreises Mettmann unter www.Kreis-Mettmann.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 31. Mai 2014

Kreis Mettmann
In Vertretung
Martin M. Richter
Kreisdirektor und Kreiskämmerer